



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Pelztierfarmen in Schleswig-Holstein**

1. Wie viele Pelztierfarmen gibt es in Schleswig-Holstein?

Bitte nach einzelnen Standorten auflisten.

In Schleswig-Holstein befinden sich je eine Nerzfarm im Kreis Schleswig-Flensburg und im Kreis Plön.

2. Wie viele Tiere werden dort gehalten?

Bitte nach einzelnen Standorten und Tierarten auflisten.

Auf der Farm im Kreis Schleswig-Flensburg werden 14.000 Nerze, auf der Farm im Kreis Plön werden 17.000 Nerze gehalten.

3. Seit wann bestehen diese Farmen?

Bitte nach einzelnen Standorten auflisten.

Die Farm im Kreis Schleswig-Flensburg besteht nach Angabe des Besitzers seit 50 Jahren. Die Farm im Kreis Plön besteht seit 1968.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Genehmigung und welches ist die für die Genehmigung zuständige Behörde?

Genehmigungen erfolgen auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 3a Tierschutzgesetz. Zuständige Behörde ist die jeweilige Veterinärbehörde des Kreises.

5. Wie wird sichergestellt, dass bei der Genehmigung Tierschutzaspekte ausreichend berücksichtigt werden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens finden amtstierärztliche Kontrollen statt; Auflagen und Auflagenvorbehalte werden in die Genehmigung aufgenommen.

6. Durch welche Behörden und nach welchen Kriterien wird der Betrieb dieser Anlagen kontrolliert? Welche immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten? Welche tierschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten? Welche sonstigen Auflagen sind einzuhalten?

Die tierschutzrechtlichen Kontrollen erfolgen planmäßig oder anlassbezogen durch die zuständige Veterinärbehörde des Kreises. Von den Betreibern der Farmen sind die Anforderungen nach §§ 2 und 16 Tierschutzgesetz sowie nach §§ 26- 31 Tierschutznutztierhaltungsverordnung einzuhalten. Fachaufsichtliche Kontrollen erfolgen über das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus Nr. 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie nach Nr. 7.1j des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Genehmigungsbedürftigkeit besteht seit 2001 für eine Kapazität > 750 Pelztierplätzen.

7. Ist es im Rahmen dieser Kontrollen in den letzten drei Jahren zu Beanstandungen gekommen? Falls ja, Was waren die Gründe für diese Beanstandungen und welche Konsequenzen hatten diese?

Auf der Farm im Kreis Schleswig-Flensburg kam es zu Verstößen nach der Tierschutzschlachtverordnung (s. Antwort zu Frage 9) und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (Dokumentation, nicht frostsichere Tränkeanlagen, fehlende Tunnelröhren). Als Konsequenz wurden Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Mängel wurden zeitnah abgestellt.

Auf der Farm im Kreis Plön kam es innerhalb der letzten drei Jahre zu keinen Verstößen.

8. Wie und wo werden die Tiere getötet und wer überwacht dies?

Die Tiere werden entsprechend der Tierschutzschlachtverordnung per Kohlenmonoxidexposition auf der Farm getötet. Die Überwachung wird durch die zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt.

9. Ist es in Bezug auf die Tötung in den letzten drei Jahren zu Beanstandungen gekommen? Falls ja, Was waren die Gründe für diese Beanstandungen und welche Konsequenzen hatten diese?

Im Rahmen von Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde wurde auf der Farm im Kreis Schleswig-Flensburg ein Verstoß gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Anlage 3 Teil II Nr.8 TierSchIV (verschmutztes Sichtfenster der Tötungskammer) festgestellt. Als Konsequenz wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Auf der Farm im Kreis Plön ist es in Bezug auf die Tötung zu keinen Beanstandungen gekommen.